

Satzung zur Benutzung des Heimes für wohnungslose Bürger

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) hat der Stadtrat der Stadt Aue in seiner Sitzung am 27. November 2002 mit Beschluss-Nr. 332 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtscharakter des Heimes für wohnungslose Bürger

Das von der Kreisstadt Aue unterhaltene Heim für wohnungslose Bürger ist eine öffentliche Einrichtung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern und der Kreisstadt Aue ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2 Verwendungszweck und Zuweisung

1. Das Heim für wohnungslose Bürger dient zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Bürger.
2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung oder auf weiteres Verbleiben besteht nicht.
3. Das Heim für wohnungslose Bürger darf erst nach Zuweisung durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten bezogen werden.

§ 3 Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die Nutzung von Wohnraum ist grundsätzlich befristet.
2. Jeder Bewohner hat sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner nicht gestört werden.
3. Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist Nachtruhe und somit jegliche Lärmbelästigung zu unterlassen.
4. Die Mitarbeiter des Heimes sind zum Betreten des Wohnbereichs berechtigt. Ihren Anordnungen ist generell Folge zu leisten.
5. Bei Verstoß gegen die Benutzungsvorschriften kann der Heimleiter ein Hausverbot erteilen. Näheres regelt § 11 der Satzung.

§ 4 Aufenthalt

1. Jeder Bewohner, der länger als 24 Stunden dem Heim fernbleibt bzw. die Nacht nicht im Heim verbringt, hat dies dem Personal im Vorfeld mitzuteilen.
2. Wer länger als drei Tage unabgemeldet fernbleibt, verliert automatisch sein Wohnrecht.
Durchreisenden Obdachlosen oder nicht Sesshaften wird eine maximale Aufenthaltsdauer von 3 Tagen gewährt.
3. Persönliche Sachen, die nach Verlassen des Heimes nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgeholt werden, gehen in Eigentum der Stadtverwaltung über. Sie werden in deren Auftrag bis zur Vernichtung im Heim für Wohnungslose aufbewahrt.
4. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Drogen im Heim ist untersagt. Personen welche unter Alkohol bzw. Drogeneinfluss stehen, wird der Zutritt ins Heim verweigert.
5. Unter Wahrung der Nachtruhe ist der Einlass ins Heim nur bis 22:00 Uhr gestattet.

§ 5 Küchenbenutzung

1. Die Küche ist nach jeder Benutzung zu reinigen.
2. Ausgeliehene Küchengegenstände sind unaufgefordert an einen Mitarbeiter zurückzugeben.
3. Die Benutzung nach 21:00 Uhr ist nicht gestattet.

§ 6 abzugebende Gegenstände

1. Waffen jeglicher Art sind im Haus strengstens verboten. Sollten Bewohner derartige Gegenstände bei sich führen, sind diese zur Aufbewahrung dem Personal auszuhändigen.
2. Mitgeführte alkoholische Getränke sind beim Personal abzugeben.
3. Mit Beendigung des Aufenthaltes werden die einbehaltenen Gegenstände wieder ausgehändigt.

§ 7 Reinigung

1. Jeder Bewohner ist für die Sauberhaltung seines Wohnbereiches selbst verantwortlich. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel sind von den Bewohnern selbst zu kaufen oder beim Personal zu hinterfragen.

2. In den Gemeinschaftsräumen, speziell Duschen, Waschräumen, WC, Fluren, Treppen und Küchen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Vom Verantwortlichen des Heimes werden Reinigungspläne erstellt oder dementsprechende Anweisungen zum Reinigen erteilt.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung des Heimes werden Gebühren nach der entsprechend geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Besucher

1. Besuch ist tagsüber bis 20.00 Uhr gestattet Besucher haben sich beim Diensthabenden an- und abzumelden sowie auszuweisen (Personalausweis oder Reisepass). Den Anordnungen des Diensthabenden ist grundsätzlich Folge zu leisten.
2. Bürgern, welche unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehen, wird der Zugang nicht gestattet.
3. Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.
4. Der Diensthabende ist berechtigt, Besuchern Hausverbot zu erteilen bzw. deren Einlass zu verwehren.
5. Minderjährigen Besuchern wird der Zutritt nur mit einem Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 10 Haftung

1. Die Stadt Aue gewährt keine Haftung für persönliche Gegenstände. Im Ausnahmefall können Wertsachen zur Aufbewahrung bei den Mitarbeitern des Heimes gegen Quittung abgegeben werden.
2. Für Schäden die durch Verstöße gegen diese Benutzungssatzung oder gegen die von Hausbewohnern üblicherweise zu beachtenden Vorschriften entstehen, haftet der Bewohner zivil bzw. strafrechtlich.
3. Jeder Bewohner hat festgestellte Schäden im Heim für wohnungslose Bürger oder dessen Einrichtungen sowie das Auftreten von Krankheiten, Ungeziefer und sonstige besondere Vorkommnisse unverzüglich den Mitarbeitern des Heimes zu melden.

§ 11 Hausverbot

1. Bei Nichteinhaltung der Benutzungsvorschriften dieser Satzung kann vom Heimleiter sowie vom Personal ein Hausverbot ausgesprochen werden.
2. Hausverbot kann ebenfalls erteilt werden:
 - bei ruhestörendem Lärm und Belästigungen durch Mitbewohner und Besucher
 - wenn Einrichtungen im und vor dem Objekt beschädigt, zerstört oder nicht pfleglich behandelt werden
 - wenn den Anordnungen des Personals nicht nachgekommen wird bzw. das Personal in verbaler und tätlicher Form angegriffen wird
 - wenn den Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzungsgebührensatzung nicht nachgekommen wird

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aue, den

Kohl
Bürgermeister

(Dienstsiegel)